14. Wahlperiode 03. 07. 2000

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Heidemarie Ehlert, Christine Ostrowski, Rolf Kutzmutz und der Fraktion der PDS

- Drucksache 14/3635 -

Zielsetzungen und Erfolge der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" – Nachfrage

Die Bundesregierung antwortete auf die Frage 7 unserer Kleinen Anfrage "Zielsetzungen und Erfolge der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (Antwort: Drucksache 14/3409), dass gemäß Ziffer 2.2 des 28. Rahmenplanes Dauerarbeitsplätze nach Abschluss des Investitonsvorhabens mindestens fünf Jahre besetzt oder dauerhaft auf dem Arbeitsmarkt angeboten werden.

1. Wer prüft, ob die Unternehmen nach Abschluss des Investitonsvorhabens den 5-Jahreszeitraum einhalten?

Die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe (GA), also unter anderem auch die Prüfung der Verwendungsnachweise liegt bei den Ländern. Jeder Investor muss nach Abschluss des Investitionsvorhabens einen Verwendungsnachweis bei der Bewilligungsbehörde des betreffenden Landes erbringen.

Diese prüft, ob die Begünstigten die Fördervoraussetzungen im Einzelfall erfüllt haben (s. 29. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GA), Bundestagsdrucksache 14/3250, S. 31ff.). Der Überwachungszeitraum erstreckt sich auf fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens.

2. Welche Sanktionen gibt es, wenn die Anzahl der zu schaffenden Arbeitsplätze und deren Dauer unterschritten wird?

Investitionsvorhaben können mit GA-Zuschüssen unterstützt werden, wenn durch das geplante Vorhaben die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 % erhöht wird. Als Dauerarbeitsplätze gelten Arbeitsplätze, die für mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden.

Wenn sich bei der Prüfung der Verwendungsnachweise zeigt, dass der Zuwendungsempfänger die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt hat, d. h. dass der geforderte Zuwachs an Dauerarbeitsplätzen von 15 % nicht erreicht wurde, dann fordert das Land die ausgezahlten Mittel zurück und führt davon den Bundesanteil an den Bund ab (s. 29. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GA), Bundestagsdrucksache 14/3250, S. 31ff., S. 59). Von der Rückforderung kann im Einzelfall und nur unter eng gefassten Bedingungen ganz oder teilweise abgesehen werden.

Im Haushaltsjahr 1999 haben die Länder im Rahmen der Verwendungsnachweiskontrolle Fördermittel in Höhe von 191,49 Mio. DM wegen zweckwidriger Mittelverwendung von den Zuwendungsempfängern zurückgefordert. Der Bundesanteil von 50 % (bzw. 99,54 Mio. DM) wurde an den Bundeshaushalt abgeführt.